

Nr 272 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(5. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, mit dem das Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999, LGBl Nr 75, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 73/2014 und die Kundmachung LGBl Nr 107/2015, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis entfallen die die §§ 37 und 38 betreffenden Zeilen.

2. Im § 5 Z 73 lauten die lit a und b:

- „a) ein verbundenes Unternehmen im Sinn des § 189a Z 8 UGB,
- b) ein assoziiertes Unternehmen im Sinn des § 189a Z 9 UGB oder“

3. § 6 lautet:

„Verweisungen auf Bundesrecht

§ 6

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Bundesgesetz, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden (im Folgenden kurz als „Verrechnungsstellengesetz“ bezeichnet), BGBl I Nr 121/2000; Kundmachung BGBl I Nr 25/2004;
2. Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz – EisbEG, BGBl Nr 71/1954; Gesetz BGBl I Nr 111/ 2010;
3. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – ElWOG 2010, BGBl I Nr 110; Gesetz BGBl I Nr 174/2013;
4. Energie-Control-Gesetz – E-ControlG, BGBl I Nr 110/2010; Gesetz BGBl I Nr 174/2013;
5. Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl Nr 194; Gesetz BGBl I Nr 82/2016;
6. Konsumentenschutzgesetz – KSchG, BGBl Nr 140/1979; Gesetz BGBl I Nr 35/2016;
7. Ökostromgesetz 2012 – ÖSG 2012, BGBl I Nr 75/2011; Kundmachung BGBl I Nr 11/2012;
8. Unternehmensgesetzbuch – UGB, dRGBI S 219/1897; Gesetz BGBl I Nr 20/2017.“

4. § 28 Abs 5 lautet:

„(5) Die gemäß Abs 2 Z 4 und 5 in den Allgemeinen Netzbedingungen getroffenen Regelungen sind der Europäischen Kommission gemäß Art 5 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft mitzuteilen.“

5. § 37 entfällt.

6. § 38 entfällt.

7. Im § 68 Abs 1 wird die Verweisung „Eisenbahnteilungsgesetzes 1954“ durch die Verweisung „Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes“ ersetzt.

8. Im § 70 werden folgende Änderungen vorgenommen:

8.1. Im Abs 1 lautet der erste Satz: „Zur Beratung in wichtigen und grundsätzlichen Elektrizitätswirtschaftlichen Angelegenheiten und bei Einzelentscheidungen von besonderer Bedeutung in Vollziehung dieses Gesetzes (zB nach § 22) kann beim Amt der Landesregierung ein Elektrizitätsbeirat eingerichtet werden.“

8.2. *Im Abs 2 lautet die Z 6:*

„6. je ein Vertreter der Wirtschaftskammer Salzburg, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg und der Landarbeiterkammer für Salzburg.“

9. *Im § 73 Abs 1 lautet die Z 5:*

„5. die beabsichtigte Tätigkeit als Regelzonenführer nicht gemäß § 8b Abs 3 anzeigt oder die jeweilige Tätigkeit trotz Untersagung (§ 8b Abs 4) weiter ausübt;“

10. *Im § 77b wird angefügt:*

„(6) Die §§ 5, 6, 28 Abs 5, 68 Abs 1, 70 Abs 1 und 2 sowie 73 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 37 und 38 außer Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Zentrales Anliegen des gegenständlichen Gesetzesvorhabens ist die Aufhebung bzw Abänderung mehrerer Bestimmungen des Salzburger Landeselektrizitätsgesetzes 1999 – LEG im Rahmen des Projektes zur Verwaltungsvereinfachung „Deregulierung Konkret“. Betroffen sind solche Regelungsinhalte, die nicht auf grundsatzgesetzlichen Vorgaben des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 – EIWOG 2010, BGBl I Nr 110, beruhen und keinen praktischen Nutzen haben bzw einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen.

Daneben werden kleinere Anpassungen des Gesetzes an die geltende Rechtslage vorgenommen.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 12 Abs 1 Z 5 B-VG (Elektrizitätswesen) iVm Art 15 Abs 6 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem Unionsrecht:

Das Unionsrecht steht dem Gesetzesvorhaben nicht entgegen.

4. Kosten:

Es ist mit keinen Kosten für die Gebietskörperschaften zu rechnen.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren wurde von der Landarbeiterkammer für Salzburg angeregt, im § 70 Abs 2 Z 6 neben den Vertretern der Wirtschaftskammer Salzburg, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg und der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg auch einen Vertreter der Landarbeiterkammer für Salzburg als Mitglied des Elektrizitätsbeirates vorzusehen. Zwar ist in dem auf Bundesebene bestehenden Pendant zum Elektrizitätsbeirat, dem Energiebeirat nach § 20 E-ControlG, BGBl I Nr 110/2010, eine Mitgliedschaft der Landarbeiterkammer ebenfalls nicht vorgesehen, doch stehen einer derartigen landesrechtlichen Regelung keine grundsatzgesetzlichen Vorgaben (§ 91 EIWOG 2010) entgegen, vielmehr erscheint eine diesbezügliche Erweiterung des Kreises der Mitglieder aus Gründen der Gleichstellung mit den anderen Interessenvertretungen angebracht. Deshalb wird der Anregung der Landarbeiterkammer für Salzburg Rechnung getragen, und für sie eine Mitgliedschaft im zukünftig fakultativ vorgesehenen Elektrizitätsbeirat normiert.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu den Z 1, 5, 6 und 9:

Der geltende § 37 wurde mit der Novelle LGBl Nr 81/2001 in das Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 aufgenommen. Zu den Beweggründen dafür finden sich in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 854 BlgLT 12. GP, 3. Sess) folgende Bemerkungen: „Im Abs 1 wird eine Anzeigepflicht für die Tätigkeit als Stromhändler festgelegt. Da Stromhändler, die Endverbraucher beliefern wollen, öffentlich rechtliche Pflichten zu erfüllen haben und die Nichtbefolgung Sanktionen nach sich zieht, ist es erforderlich, dass die Behörde Kenntnis hat, welche Stromhändler tätig sind.“

Diese Bestimmung soll nun entfallen. Eine grundsatzgesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung einer derartigen Meldepflicht besteht nicht. Vielmehr legt § 65 EIWOG 2010 die Pflichten der Stromhändler und Lieferanten dahingehend fest, dass Stromhändler und sonstige Lieferanten, die Endverbraucher beliefern, verpflichtet sind, Verträge über den Datenaustausch mit dem Verantwortlichen der Bilanzgruppe, deren Mitglieder sie beliefern, dem Netzbetreiber, an dessen Netz der Kunde angeschlossen ist, sowie mit dem zuständigen Bilanzgruppenkoordinator abzuschließen.

Die aus dem bisherigen Vollzug gewonnene Erfahrung zeigt, dass die Bestimmung des § 37 LEG keinen erkennbaren Mehrwert bietet, da durch die Regelung im § 65 EIWOG 2010 und die korrespondierende Strafbestimmung im § 99 Abs 2 Z 9 EIWOG 2010 ohnehin sichergestellt ist, dass bei den zuständigen Marktteilnehmern ausreichend Kenntnis von den tätigen Stromhändlern und Lieferanten vorhanden ist. Der Entfall des § 37 LEG bewirkt außerdem eine nicht unbedeutende Verwaltungsvereinfachung, da eine große Fluktuation der auf dem Markt tätigen Stromhändler gegeben ist und bei jeder Änderung die Liste der Stromhändler aktualisiert werden und darauf geachtet werden muss, dass gegebenenfalls inländische Zustellbevollmächtigte namhaft gemacht werden, was vielfach nur nach mehrmaliger Urgenz erreicht werden kann. Auch für Stromhändler stellt diese zusätzliche Meldepflicht einen Mehraufwand dar. Dazu kommt, dass Stromhändler (Versorger) überdies auch verpflichtet sind, Daten an die Energie-Control Austria bzw die Landesregierungen nach § 88 EIWOG 2010 (bzw § 41 LEG) zu übermitteln. Die Kenntnis, wer Stromhändler ist, ist deshalb jedenfalls beim Netzbetreiber und auch bei der Energie-Control Austria vorhanden.

Die Änderungen in den Z 1, 6 und 9 sind auf Grund der ersatzlosen Aufhebung des § 37 LEG erforderlich.

Zu Z 2:

Die Verweisungen des geltenden § 5 Z 73 lit a und b LEG auf die §§ 228 Abs 3 und 263 Abs 1 UGB gehen ins Leere, da sich die betreffenden Begriffsbestimmungen seit Inkrafttreten der UGB-Novelle BGBl I Nr 22/2015 im § 189a Z 8 und 9 UGB befinden. § 5 Z 73 LEG soll nun entsprechend angepasst werden.

Zu Z 3:

Im § 6 LEG werden die Verweisungen auf Bundesrecht an die geltende Rechtslage angepasst.

Zu Z 4:

Mit Oktober 2015 wurde die Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl Nr L 204 vom 21. Juli 1998, durch die Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl Nr L 241 vom 17. September 2015, ersetzt. § 28 Abs 5 LEG soll entsprechend angepasst werden.

Zu Z 7:

Auch hier handelt es sich um eine Anpassung an die geltende Rechtslage.

Zu Z 8:

Im § 70 LEG ist die Einrichtung eines Landes-Elektrizitätsbeirates verpflichtend vorgesehen. Tatsächlich wurde dieser Beirat aber nie eingerichtet und erscheint dies auch aus derzeitiger Sicht nicht erforderlich. Aus diesem Grund soll anstatt einer derartigen Verpflichtung eine fakultative Möglichkeit zur Einrichtung dieses Beirates eingefügt werden. Dies steht im Einklang mit der korrespondierenden Bestimmung im bundesrechtlichen Grundsatzgesetz (§ 91 Abs 1 EIWOG 2010), die ebenfalls eine bloß fakultative Einrichtung vorsieht. Daneben wird zu Zwecken der Gleichstellung mit den anderen Interessenvertretungen eine Mitgliedschaft der Landarbeiterkammer für Salzburg im Beirat normiert (§ 70 Abs 2 Z 6 LEG). Dies steht ebenfalls im Einklang mit dem Grundsatzgesetz.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.